

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER COBIANCHI LIFTEILE AG

## 1. Allgemeines

**1.1** Für sämtliche unsere Leistungen gelten stets diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern und soweit zwischen uns als Verkäuferin und/oder Dienstleistungserbringerin und dem Kunden nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Annahme der bestellten Ware oder Abnahme der gelieferten Dienstleistung bedeutet in jedem Fall Anerkennung dieser «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» durch den Kunden. Alle Geschäftsbedingungen des Kunden sind für unsere Lieferungen und Dienstleistungen unverbindlich, auch wenn sie unsererseits nicht ausdrücklich beanstandet werden.

**1.2** Der Begriff Dienstleistungen umfasst sowohl Leistungen von Cobiauchi aus Auftrags- wie auch aus Werkvertragsrecht o.ä..

## 2. Angebot, Bestellung, Preise und Zahlung

**2.1** Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich bis zur Auftragsannahme.

**2.2** Erste Angebote werden vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung zwischen den Parteien kostenlos abgegeben. Projektarbeiten hingegen werden nur unverbindlich ausgeführt, sofern der entsprechende Vertrag rechtsgültig zustande kommt.

**2.3** Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben, die von Cobiauchi vor der endgültigen Bestellung abgegeben werden, sind nur annähernd massgebend. Allfällige Änderungen derselben bleiben vorbehalten.

**2.4** Gegenstand und Umfang der geschuldeten Leistung werden ausschliesslich durch die Offerte von Cobiauchi bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung von Cobiauchi definiert. Änderungen oder Ergänzungen des Liefer- oder Dienstleistungsumfanges bedürfen stets der Schriftform. Ohne Gegenbericht gelten Auftragsbestätigungen innert 5 Arbeitstagen nach Zustellung als richtig anerkannt.

**2.5** Wo nicht anders vermerkt, ist die MWST in den Preisen nicht inbegriffen und werden die Rechnungen innert 30 Tagen nach Lieferung zur Bezahlung ohne jeden Abzug fällig.

**2.6** Die Verrechnung von Gegenansprüchen des Kunden mit Kaufpreisforderungen Cobiauchis ist nicht statthaft.

## 3. Verpackung

**3.1** Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis verrechnet und muss durch Cobiauchi nicht zurückgenommen werden. Kisten, Palette usw. werden separat verrechnet. Nach der Franko-Retourvierung werden diese gutgeschrieben.

## 4. Versand/Tarife

**4.1** Der Kunde hat alle Arten von Transportkosten, Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis Cobiauchis zurückzuerstatten, falls Cobiauchi hierfür leistungspflichtig geworden ist.

**4.2** Transportversicherungen werden von Cobiauchi nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten abgeschlossen.

**4.3** Sämtliche nach Vertragsabschluss eintretenden Erhöhungen von Tarifen und Gebühren wie Transportspesen, Versicherungsprämien, Zölle usw. gehen zu Lasten des Kunden, auch wenn wir Transport, Versicherung, Verzollung usw. übernommen haben; Ermässigungen werden dem Kunden gutgeschrieben. Ein Auftrag gilt als ausgeliefert, wenn der Chauffeur die Ware am bekannt gegebenen Ort abgeladen hat bzw. die Sendung der Post oder Bahn übergeben worden ist. Eine Dienstleistung gilt (spätestens) als angenommen bei Bezahlung der Rechnung.

**4.4** Wird der Versand der Ware auf Veranlassung des Bestellers oder anderen, nicht von Cobiauchi zu vertretenden Umständen verzögert, so wird sie auf seine Kosten und sein Risiko von Cobiauchi eingelagert. Dies bewirkt keinen Aufschub der Zahlungsfrist.

## 5. Erfüllungsort, Nutzen und Gefahr

**5.1** Erfüllungsort ist Münsingen b. Bern, Schweiz.

**5.2** Nutzen und Gefahr an der bestellten Ware gehen auf den Kunden mit der Mitteilung der Lieferbereitschaft, bei Dienstleistungen mit deren Abnahme oder spätestens der Benutzung durch den Kunden über.

## 6. Höhere Gewalt

**6.1** Ereignisse höherer Gewalt entbinden uns von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen.

**6.2** Als Ereignisse höherer Gewalt gelten u.a.: Mobilmachung, Krieg, Sabotageakte, Streiks, Aussperrungen, Unruhen, Demonstrationen, Revolution, behördliche Verfügungen, Rohstoffmangel, Überschwemmung, Sturm, Feuer und sonstige Elementarereignisse wie auch alle anderen unvorhergesehenen Unterbrechungen im Betrieb des Werkes von Cobiauchi oder seiner Lieferanten bzw. Ereignisse, welche unsere Leistung vorübergehend oder dauerhaft verunmöglichen oder wirtschaftlich unzumutbar machen.

**6.3** Bei Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt verlängert sich die Lieferfrist um die Zeitdauer, während welcher dieses andauert.

## 7. Kontrolle der Lieferung und Dienstleistung

**7.1** Die gelieferte Ware ist bei Empfang durch den Kunden zu prüfen, auf jeden Fall jedoch vor einer Verarbeitung. Dienstleistungen sind nach deren Erbringung, spätestens vor Verwendung des Auftragsergebnisses zu prüfen. Beanstandungen betreffend Gewicht oder Stückzahl sowie Mängelrügen betreffend Konstruktion oder Beschaffenheit der Ware oder betreffend Dienstleistungen sind nur gültig, wenn sie uns innert 8 Tagen nach Erhalt der Ware bzw. Abnahme der Dienstleistung schriftlich mitgeteilt werden und wir oder eine von uns beauftragte Person sie prüfen können.

**7.2** Unterlässt der Kunde diese Prüfung, ist Cobiauchi von jeglicher Haftung (soweit gesetzlich zulässig) befreit.

## 8. Zahlungsverzug

**8.1** Werden Vorauszahlungen oder Anzahlungen vom Kunden nicht vereinbarungsgemäss geleistet, so ist Cobiauchi ohne weiteres berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzforderungen bleiben in jedem Fall vorbehalten.

**8.2** Hält der Kunde die festgelegten Zahlungsbedingungen nicht ein oder wird er zahlungsunfähig, werden unsere sämtlichen Guthaben ihm gegenüber ungeachtet der vereinbarten Zahlungstermine zur Zahlung fällig und können von uns sofort eingefordert werden. Überdies steht uns auch ohne den Kunden besonders zu mahnen, das Recht zu, unsere Vertragsleistung zu suspendieren oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat uns für den entstandenen Schaden vollen Ersatz zu leisten. Wir sind ferner berechtigt, alle dem Kunden bereits bestätigten, aber noch nicht ausgeführten oder in der Ausführung befindlichen Aufträge fristlos zu annullieren.

## 9. Eigentumsvorbehalt

**9.1** Für Kunden hergestellte oder bestellte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden oder anderweitiger Saldi zu Gunsten von Cobiauchi im Eigentum von Cobiauchi.

**9.2** Der Kunde ist verpflichtet, Cobiauchi bei Massnahmen zum Schutz ihres Eigentums zu unterstützen; Cobiauchi ist insbesondere ermächtigt, die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Kunde trifft alle erforderlichen Massnahmen, damit der Eigentumsvorbehalt weder aufgehoben noch beeinträchtigt wird.

**9.3** Der Kunde wird auf eigene Kosten die bestellten Waren während der Vorbehaltsperiode unterhalten und unverzüglich angemessenen Versicherungsschutz gegen sämtliche üblicherweise versicherten Risiken besorgen.

**9.4** Die aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware stammende Forderung tritt der Kunde ohne weiteres und sicherheitsshalber bis zur Bezahlung des Kaufpreises zu Gunsten von Cobiauchi an letztere ab. Der Kunde hat Cobiauchi auf erste Aufforderung hin den Drittwerber zu nennen. Bei Zahlungsunfähigkeit des Kunden, oder Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen, ist Cobiauchi ermächtigt, den Drittschuldner von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen.

## 10. Haftung von Cobiauchi

**10.1** Im Falle von Beanstandungen oder Mängelrügen beschränkt sich unsere Haftung auf den kostenlosen Ersatz der beanstandeten bzw. mangelhaften Ware bzw. Nachbesserung der geschuldeten Dienstleistung.

**10.2** Darüber hinaus hat der Kunde keine weiteren Ansprüche gegenüber Cobiauchi. Der Kunde hat kein Recht auf Wandelung, Minderung oder irgendwelchen Schadenersatz, wie z.B. wegen entgangenem Gewinn. Ausgeschlossen sind insbesondere auch Ansprüche des Kunden auf Ersatz von indirektem, unmittelbarem oder mittelbarem Schaden oder Folgeschaden sowie aller sonstigen Kosten, die dem Kunden im Zusammenhang mit der beanstandeten Ware oder Dienstleistung entstanden sind.

**10.3** Es wird zudem keine Gewähr für Schäden übernommen, die aus folgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, insb. Verletzung von Cobiauchis Betriebsvorschriften oder -voraussetzungen (wie Gebrauchsanweisungen, technischen Datenblätter, Definition der Betriebs- oder Produktionsumgebungsbedingungen, etc.) durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, ungeeignete Betriebsmittel, oder elektrische bzw. elektromagnetische Einflüsse. Soweit der Kunde Austauschwerkstoffe anstelle von Originalteilen verwendet, übernimmt Cobiauchi keine Gewähr für hierdurch entstehende Schäden.

**10.4** Aus mündlichen Angaben unseres Personals kann der Kunde keine Zusicherung für Eigenschaften des Materials bzw. für die Anwendung im Einzelfall und damit auch keine Haftung unsererseits ableiten.

**10.5** Der Kunde erklärt, für alle von ihm erteilten Weisungen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung selbst zu haften.

**10.6** Die zwingenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Produkthaftung (PrHG) oder anderer Gesetze bleiben vorbehalten.

**10.7** Der Kunde wird Cobiauchi bezüglich aller Haftpflichtansprüche freistellen und sämtlicher Kosten und Auslagen schadlos halten, welche gegen Cobiauchi aufgrund von Verletzungen von Obliegenheiten und Pflichten durch den Kunden gemäss diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien erhoben werden.

**10.8** Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrenübergang, die Verjährungsfrist für Haftpflichtansprüche ebenfalls 24 Monate.

## 11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

**11.1** Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich im Zusammenhang mit unseren Lieferungen ergebenden Streitigkeiten ist Bern.

**11.2** Es ist schweizerisches materielles Recht anwendbar.

## 12. Verschiedenes

**12.1** Änderungen, Abweichungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger vertraglicher Regelungen zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

**12.2** Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung soweit als möglich erreicht wird. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich eine Lücke offenbart.